

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 31.01.2022

Die Ermittlung fremdüblicher Zinssätze

Der BFH schafft mit seinen Urteilen v. 18.5.2021 in den Verfahren I R 4/17 und I R 62/17 praxisrelevante Klarstellungen zur Ermittlung fremdüblicher Zinssätze im Konzern.

I. Vorrangige Anwendung der Preisvergleichsmethode

Die Preisvergleichsmethode ist vorrangig gegenüber der Kostenaufschlagsmethode zur Bestimmung von fremdüblichen Zinssätzen bei konzerninternen Darlehen anzuwenden. Die externe Preisvergleichsmethode ermöglicht insbesondere aufgrund der hohen Anzahl an Marktdaten einen verlässlichen Fremdvergleich. Die interne Preisvergleichsmethode ist nicht direkt aufgrund abweichender Konditionen zwischen einer konzerninternen Finanzierung und einer Finanzierung zwischen fremden Dritten auszuschließen; stattdessen können Anpassungsrechnungen die Auswirkung etwaiger Unterschiede quantifizieren.

II. Substanz des Darlehensgebers

Die Substanz bzw. finanzielle Kapazität des Darlehensgebers spielt entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2021, Rz. 3.92) bei der Ermittlung eines fremdüblichen Zinssatzes keine Rolle.

III. Kreditwürdigkeit und Konzernrückhalt

Für die Kreditwürdigkeit eines Darlehensnehmers ist im Grundsatz nicht auf das Gruppenrating, sondern auf das Stand-alone-Rating des Darlehensnehmers abzustellen. Vorteile durch die Zugehörigkeit zum Konzern können zwar zu einer Verbesserung der Kreditwürdigkeit führen. Diese Vorteile sind jedoch nur in dem Maße zu berücksichtigen, wie fremde Dritte dies tun würden, und bemessen sich nach der strategischen, operativen oder finanziellen Bedeutung des Darlehensnehmers für den Konzern.

Die Kreditwürdigkeit kann mittels etablierter und am Markt akzeptierter Ratingtools ermittelt werden, unabhängig davon, ob die Algorithmen der Anbieter der Ratingtools öffentlich einsehbar sind.

IV. Risikozuschlag für Nachrangigkeit und fehlende Besicherung

Ein Risikozuschlag in Form eines höheren Zinssatzes für die Nachrangigkeit und fehlende Besicherung eines konzerninternen Darlehens ist fremdüblich, wenn fremde Dritte diese Konditionen dem Grunde nach ebenfalls vereinbart hätten. Die gesetzliche Normierung gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO der Nachrangigkeit von

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-00
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



Gesellschafterdarlehen gegenüber Darlehen von fremden Dritten ist für den Fremdvergleich unerheblich, da der Unternehmensverbund für Zwecke des Fremdvergleichs ausgeblendet wird.

V. Fazit

Zwar wurden die Fälle I R 4/17 und I R 62/17 an die zuständigen Vorinstanzen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Jedoch hat der BFH in seinen Urteilen sehr klare Vorgaben aufgestellt, die sich erfreulicherweise mit den Ausführungen des Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 decken und eine stark empirisch fundierte Herleitung fremdüblicher Zinssätze bei konzerninternen Finanzierungen erfordern.

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.

Mit besten Grüßen
Jürgen Theurer
Steuerberater

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.